September 2018

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

WTS Global hat in mehr als 70 Ländern eine Untersuchung durchgeführt, um den derzeitigen Status der Umsetzung des Aktionspunkts 13 des OECD-BEPS-Aktionsplans zu prüfen. Die in der vorigen Woche erschienene internationale Studie WTS Global Transfer Pricing Country Guide 2018 mit über 300 Seiten nimmt neben der geografischen Darstellung der Einführung unter anderem auch Verrechnungspreisfragen im Zusammenhang mit BEPS unter die Lupe.
In der Umfrage beantworteten WTS-Experten aus 73 Ländern über 50 Fragen zu acht Themen. Das Rechercheteam von WTS fasste die Ergebnisse auf zehn Seiten mit illustrativen Grafiken und Darstellungen zusammen. Zu den wichtigsten Feststellungen zählt, dass die Einführung des Country-by-Country-Reporting (CbCR) in den meisten Ländern bereits umgesetzt wurde und dass die nationalen Steuerbehörden den Verrechnungspreisverpflichtungen bei Steuerprüfungen fast überall besondere Beachtung schenken.
Wenn im Rahmen Ihrer Geschäftstätigkeit Fragen zu den Verrechnungspreisregelungen bestimmter Länder bestehen, lohnt es sich, die Studie durchzulesen. Natürlich kann die Studie nicht jede Frage aus der Praxis beantworten, daher können Sie sich bei weiteren Fragen gern vertrauensvoll an uns wenden.
Die Fachexperten von WTS Global stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Tamás Gyányi
Partner

Inhaltsverzeichnis

Dramatische Veränderungen im System der Sozialbeitragsteuer und der Gesundheitsabgabe ab 2019 » Seite 1
Eine 100%ige Anzahlung kann helfen, wenn das Wohneigentum bis Ende 2019 nicht fertiggestellt wird » Seite 3
Rückerstattung der Mehrwertsteuer » Seite 5
Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände » Seite 7

Dramatische Veränderungen im System der Sozialbeitragsteuer und der Gesundheitsabgabe ab 2019

Steuervergünstigungen, die ab 2019 gestrichen werden:

Steuervergünstigungen für die

- Beschäftigung von Personen unter 25
- Beschäftigung von Personen über 55
- in den freien Wirtschaftszonen tätigen Unternehmen

Autorin: **Marianna Fodor**
marianna.fodor@wtsklient.hu

Das Parlament hat die Steuergesetzänderungen für 2019 verabschiedet, wodurch das Steuersystem in Ungarn effizienter gestaltet werden soll. In unserem Artikel versuchen wir nützliche Informationen über die Zusammenlegung und Änderungen des Gesundheitsbeitrags (eho) und der Sozialbeitragsteuer (szocho) zu liefern, um Hilfestellung für die damit verbundenen Geschäftspläne für 2019 zu geben.

Abschaffung der Gesundheitsabgabe

Die Gesundheitsabgabe und die Sozialbeitragssteuer werden zusammengeführt. Dadurch wurde in Ungarn **ein neues Gesetz zur Sozialbeitragsteuer** geschaffen (Gesetz Nr. LII von 2018 zur Sozialbeitragsteuer), das am 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Das neue Gesetz entspricht den jetzt geltenden zwei Gesetzen (Gesundheitsabgabe und Sozialbeitragsteuer) und ist quasi eine Kombination aus beiden.

Fortsetzung auf Seite 2

WTS Global eröffnet Büros in San Francisco und New York

Nach dem südamerikanischen Markt verstärkert WTS Global ihre Position nun in Nordamerika. Mit der Eröffnung von Büros in New York und San Francisco können die Mitgliedsfirmen von WTS ihre Mandanten bei ihrem US-Geschäft künftig noch besser unterstützen. Die am 1 September eröffneten Büros werden von dem niederländischen Steueranwalt Mark van der Linden geleitet. Das Büro in San Francisco fokussiert auf die Hightech- und IT-Industrie, der Schwerpunkt in New York liegt insbesondere auf der Dienstleistungsbranche.

Der Satz der Sozialbeitragsteuer beläuft sich weiterhin auf 19,5% der Steuerbemessungsgrundlage. Obwohl die Gesundheitsabgabe in Ungarn als Steuerart abgeschafft wird, muss an ihrer Stelle für folgende Auszahlungen eine Sozialbeitragsteuer abgeführt werden:

- unter den Einkünften, die laut Einkommensteuer gesondert besteuert werden:
  - Lohnnebenleistungen [§ 71 EStG],
  - einzelne bestimmte Bezüge, die nicht als Lohnnebenleistungen gelten [§ 70 EStG] sowie
  - Einkünfte aus Zinsvergünstigungen [§ 72 EStG].
- Zusätzlich zur obigen Auflistung fällt für die im Nachhinein aufgeführten Einkünfte, nach denen bis jetzt eine Gesundheitsabgabe in Höhe von 14% entrichtet werden musste, eine Sozialbeitragsteuerpflicht an:
  - Einkünfte aus der Auflösung einer Körperschaft [§ 68 EStG],
  - Erträge aus Wertpapierleihe [§ 65/A EStG],
  - Dividenden [§ 66 EStG], Einkommensteuerbemessungsgrundlage für Einzelunternehmer [§ 49C EStG] und
  - Erträge aus Wechselkursgewinnen [§ 67 EStG].

Das Gesetz beinhaltet einen Steuersatz von 19,5% im Vergleich zur bisherigen Gesundheitsabgabe in Höhe von 14%.

Demzufolge wird **die anfallende Steuerlast** für 2019 nach diesen Einkünften steigen. Derzeit muss die Gesundheitsabgabe in Ungarn nur solange abgeführt werden, bis die bezahlten Krankenversicherungsbeiträge und die 14%ige Gesundheitsabgabe im Steuerjahr zusammen die Höhe von HUF 450.000 (ca. 1.400 EUR) erreichen. Ab 2019 wird die Sozialbeitragsteuer solange fällig werden, **bis das Einkommen der natürlichen Person im Steuerjahr das 24fache des Mindestlohns erreicht**. In diesem Rahmen werden Lohnnebenleistungen, einzelne bestimmte und nicht als Lohnnebenleistungen geltende Bezüge sowie Erträge aus Zinsvergünstigungen nicht berücksichtigt. In Zahlen ausgedrückt: 19,5% vom 24fachen des Mindestlohns für 2018 (138.000 HUF – ca. 425 EUR) betragen 645.840 HUF (ca. 2.000 EUR). Die Obergrenze im nächsten Jahr liegt damit deutlich höher als in diesem Jahr. Diese Zahl wird sich aufgrund der Änderung (Erhöhung) des Mindestlohns im Jahr 2019 nochmal ändern.

Neue Steuervergünstigungen ab 2019:

Steuervergünstigungen für die

- Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen
- Beschäftigung von Workfare-Arbeitnehmern
- Beschäftigung von Berufseinsteigern

Änderungen der Vergünstigungen der Sozialbeitragsteuer

Das neue Gesetz zur Sozialbeitragsteuer hebt teilweise die Steuervergünstigung bei der Beschäftigung von Personen unter 25 und über 55 Jahren sowie die Steuerbegünstigung für die in den freien Wirtschaftszonen tätigen Unternehmen auf. Gleichzeitig **werden neue Steuervergünstigungen eingeführt**, so z.B. bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und auch bei Workfare-Arbeitnehmer können Erleichterungen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus werden steuerliche Anreize für die Beschäftigung von Berufseinsteigern eingeführt.

Fortsetzung auf Seite 3

wts

„Auf jede gewährte Förderung können Unternehmen, die Mannschaftssportarten unterstützen, eine Steuergutschrift von 7,5% erhalten."

Zoltán Lambert , WTS Klient Ungarn Geschäftsführender Partner

Quelle: inforadio.hu

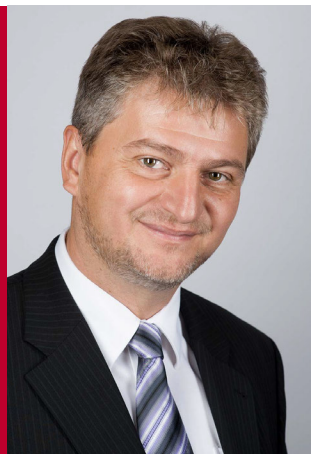

Schon gehört?

Seit ihrer Einführung im Jahr 2015 bildet die Steuerwidmung die günstigste und beliebteste Form zur Förderung von inländischen Mannschaftssportarten. „Damit die Steuererklärungen am 20. Dezember auch mit der Geltendmachung von Steuerwidmungen im Aufstockungsbetrag zur Körperschaftsteuer am Jahresende bei der NAV eingereicht werden können, sollte bereits jetzt geprüft werden, welcher Betrag gewährt werden kann und welche administrativen Schritte unternommen werden müssen", empfiehlt Zoltán Lambert. Der geschäftsführende Partner von WTS Klient Ungarn sprach im InfoRadio über die Vorteile und Möglichkeiten zur Förderung von Mannschaftssportarten.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Steuervergünstigungen können für das Jahr 2019 für die Beschäftigung von:

- in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmern, deren Arbeitsumfeld keine Qualifikationen erfordert
- Berufseinsteigern
- Frauen, die drei oder mehr Kinder erziehen und in den Arbeitsmarkt eintreten
- Menschen mit Behinderungen
- Workfare-Arbeitnehmern
- Forschern
- sowie Steuervergünstigungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten

in Anspruch genommen werden.

Lohnbuchhaltung

Unser Artikel deckt das neue Gesetz zur Sozialbeitragsteuer nicht vollständig ab und versucht nur die wichtigsten Änderungen aufzuzeigen. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter in der Lohnbuchhaltung, wenn Sie konkrete Fragen hinsichtlich der Gesetzesänderung haben.

Marianna Fodor
Lohnverrechnung – Direktorin
+36 1 887 3766
marianna.fodor@wtsklient.hu

Unsere Expertin

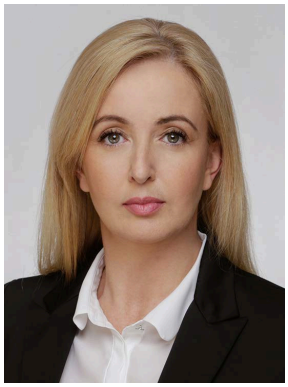

Marianna Fodor

Lohnverrechnung – Direktorin
Telefon: +36 1 887 3766
marianna.fodor@wtsklient.hu

Ausbildung

- Lohnverrechnung
- Sachbearbeiterin Sozialversicherungen
- Steuerberater

Kernkompetenzen

- Lohnverrechnung
- Sozialversicherung
- Cafeteria

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Neueste Publikationen

- Grundlagen der Lohn- und Gehaltsabrechnung: Was Arbeitgeber unbedingt wissen müssen
- Cafeteria 2018 in Ungarn: Arbeitnehmer können mehr Leistungen erhalten
- Die Regelungen zum Lohnabzug

Eine 100%ige Anzahlung kann helfen, wenn das Wohneigentum bis Ende 2019 nicht fertiggestellt wird

Autor: **Béla Kovács**
bela.kovacs@wtsklient.hu

Für Käufer von neuen Wohnungen und Einfamilienhäusern ist das aktuelle Rechtsumfeld in Ungarn ziemlich günstig: bis Ende 2019 wird für solche schlüsselfertige Immobilien ein Mehrwertsteuersatz von 5% erhoben. Was können Entwickler tun, was sollte in den aktuellen Bauprojekten beachtet werden und welche Lösungsmöglichkeiten gibt es, wenn bereits ersichtlich ist, dass für nicht alle laufenden Projekte der Fertigstellungstermin vor 2020 eingehalten werden kann? Wie kann die Erhöhung der Anzahlung hierbei helfen?

Gesetzesänderung ab 2020

Sowohl Hauskäufer als auch Entwickler wissen, dass es noch knapp anderthalb Jahre sind, bis diejenigen, die den Kauf einer neuen Wohnung planen, ab 2020 mit einer Mehrwertsteuerpflicht in Höhe von 27% statt der bisherigen 5% zu rechnen haben.

Das größte Problem seitens der Immobilienentwickler bereiten die folgenden Fragen:

- Wie können bis zu diesem Termin möglichst viele Wohnungen verkauft werden?
- Was sollte mit den nicht fertiggestellten Bauobjekten geschehen?
- Wie können Immobilien, die im Jahr 2020 bezugsfertig werden, attraktiver gemacht werden?

Wichtig zu wissen ist hierbei, dass die Änderung auch die bereits fertiggestellten Immobilien betrifft, sofern **die bestimmungsgemäße Nutzung noch nicht begonnen hat** bzw. auch für die Wohnungen gilt, die bereits genutzt werden, aber **innerhalb von zwei Jahren** nach Beginn der Nutzung **nicht veräußert wurden**.

Im Falle von Kaufverträgen, die im Rahmen einer für den Erwerber günstigen **Bruttovereinbarung** abgeschlossen werden, gibt es augenscheinlich keine Probleme. In diesen Fällen wird im Vertrag auf die im Kaufpreis enthaltene Mehrwertsteuer nur hingewiesen und deren Änderung hat aber keine Auswirkung auf die Höhe des Kaufpreises. Diese Lösung stellt jedoch für Immobilienentwickler in solchen Fällen ein hohes Risiko dar, bei denen bereits offensichtlich ist, dass sich die Übergabe der Immobilie auf den mit dem höheren Mehrwertsteuersatz verbundenen Zeitraum nach 2019 hinauszögern wird.

Erfüllungstag und Anzahlung

Aus Sicht der Mehrwertsteuer in Ungarn bestimmt das Erfüllungsdatum den Mehrwertsteuersatz, das auf der zu erstellenden Rechnung anzuwenden ist. Die Schwierigkeit besteht hierbei darin, dass die **Bestimmung des Erfüllungsdatums** bei Veräußerung von Immobilien eine **komplexe Frage** darstellt, die davon abhängt, worauf sich die Parteien im Vertrag geeinigt haben (besteht die Möglichkeit der Teilleistung, der Anzahlung, welche die Parteien als sachverhaltsmäßige Erfüllung des Kontrakts anerkennen usw.). Bei einer Übergabe nach 2019 ergibt sich somit die Frage, ob es eine mögliche Lösung darstellen kann, dass der Käufer den größtmöglichen Teil des vereinbarten Kaufpreises mit dem niedrigeren Mehrwertsteuersatz schon lange vor Nutzungsbeginn begleicht. Der vor dem Erfüllungstag an den Entwickler entrichtete Betrag gilt aus Sicht der Mehrwertsteuer als eine Anzahlung, mit einem gesonderten steuerrechtlichen Erfüllungstag.

Über die Beträge, die vor 2020 beglichen wurden, muss der Entwickler in der Rechnung eine Mehrwertsteuer in Höhe von 5% ausweisen. Die bezahlte Anzahlung ist ein Bruttobetrag, der die gültige Mehrwertsteuer in Ungarn zum Zeitpunkt der Bezahlung bereits enthält.

Lösung: sogar eine 100%ige Anzahlung?

Gemäß einer schon seit mehreren Jahren bekannten Stellungnahme bezüglich der Steuern (deren Inhalt kürzlich vom Finanzministerium bekräftigt wurde) **entsteht** am Fälligkeitstag, mit dem zivilrechtlichen Erfüllungstag **keine weitere Mehrwertsteuerpflicht, wenn der volle Gegenwert als Anzahlung bezahlt wird**. All dies kann in unserem Fall bedeuten, dass, wenn der Immobilienentwickler die volle Gegenleistung für die Transaktion vor der Erfüllung als Anzahlung erhält, die Mehrwertsteuer auf den gesamten Kaufpreis mit dem Steuersatz berechnet wird, der für den Zeitraum des Gutschriftsdatums gilt, also mit dem vor dem Jahr 2020 gültigen Mehrwertsteuersatz von 5%. Dieses Verfahren funktioniert selbstverständlich mit einer Anzahlung in x-beliebiger Höhe und nur der verbleibende Teil des Netto-Kaufpreises wird einem Mehrwertsteuersatz von 27% (bei Netto Vereinbarung) unterliegen. Bei vollständiger Entrichtung des Kaufpreises bleibt es also kein Teil des Kaufpreises übrig, für den die 27%ige Mehrwertsteuer zu zahlen wäre, sodass wir den Effekt der Mehrwertsteueränderung bereits beseitigt haben.

Praktische Fragen

Als Immobilienentwickler kann also durch das obige Verfahren der Anreiz beim Kauf von Projekten, bei denen die Fertigstellung bis Ende 2019 nicht garantiert werden kann, etwas attraktiver gestaltet werden. Hierbei ist aber darauf zu achten, ob potenzielle Käufer bereit und in der Lage sind, eine so hohe Anzahlung zu leisten, wenn die ausgewählte Immobilie vielleicht nur auf dem Planungstisch existiert. Hierbei wird offensichtlich: je näher die Fertigstellung des Projekts zum Dezember 2019 liegt, desto leichter fällt es für alle geschäftlichen Akteure, die volle „Vorfinanzierung" in Erwägung zu ziehen, einschließlich einer möglichen Bankfinanzierung.

Fortsetzung auf Seite 5

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/08/30/27-os-afa/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Die neulich veröffentlichte Stellungnahme des Finanzministeriums hat noch eine praktische Frage geklärt: Was passiert, **wenn die von der Bank erhaltene Anzahlung auf einem Treuhandkonto eingezahlt wird**. Da ein Betrag laut Gesetzesbestimmungen dann als Anzahlung gilt, wenn er dem Verkäufer zur Verfügung steht (wird von ihm entgegengenommen oder ihm gutgeschrieben) und bei einem Treuhandkonto diese Bedingung nicht erfüllt wird, **gilt der** auf diese Weise **bezahlte Betrag laut Mehrwertsteuerregelung nicht als Anzahlung**.

Umsatzsteuerberatung

Unsere Steuerexperten stehen Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung und unterstützen Sie bei den steuerlichen Überlegungen zu konkreten Projekten.

Béla Kovács
Senior Manager
+36 1 887 3730
bela.kovacs@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Béla Kovács

Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3730
bela.kovacs@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Umsatzsteuerplanung
- steuerbehördliche Prüfungen
- Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Neueste Publikationen

- Gebührenbefreiung bei Immobilienverkäufen
- Immobilienentwicklung – Aspekte der Besteuerung
- Schmieröl und Verbrauchsteuer: Worum geht es?

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Rückerstattung der Mehrwertsteuer – bald können auch türkische und serbische Mehrwertsteuer zurückgefordert werden

Autor: **Tamás László**
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Die Antragsfrist auf Rückerstattung der im Ausland in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer ist 30. September. In diesem besonderen Verfahren, dass bei der ungarischen Steuerbehörde mit der Einreichung des **Formulars ELEKÁFA** eingeleitet werden muss, kann auch die in der deutschen Hotelrechnung erfasste Mehrwertsteuer des Geschäftsführers eines ungarischen Unternehmens geltend gemacht werden. Nach den EU-Ländern sowie der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen kann in Ungarn in Zukunft auch für die serbischen und türkischen Mehrwertsteuerbeträge ein ähnliches Verfahren angewandt werden.

Strikte Fristen zur Rückerstattung der im Ausland berechneten Mehrwertsteuer

Nach den EU-Vorschriften können auch ungarische Steuerzahler Mehrwertsteuerbeträge zurückfordern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurden.

Fortsetzung auf Seite 6

Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Die Steuerberater von WTS Klient Ungarn stehen Ihnen im Vergütungsverfahren in Verbindung mit der im Ausland in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer gern zur Seite. Unseren Erfahrungen zufolge verläuft der Prozess nicht immer reibungslos: wenn der Antrag eines ungarischen Unternehmens auf Rückerstattung von einer ausländischen Steuerbehörde abgelehnt wird, bieten wir Ihnen gerne **über unsere WTS Global Partnerbüros in vielen Ländern** unsere kompetente Unterstützung an. Wenn ein ausländisches Unternehmen die ungarische Mehrwertsteuer zurückfordern möchte und einen negativen Beschluss von der Steuerbehörde in Ungarn erhält, überprüfen wir gerne, ob mittels eines gut vorbereiteten Berufungsantrags der legitime Mehrwertsteuerbetrag vergütet werden kann.

Tamás László
Manager
+36 1 887 3748
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Dies gilt auch dann, wenn zwischen einem Drittstaat und Ungarn Gegenseitigkeit besteht. Zurzeit besteht die Gegenseitigkeit zu folgenden Ländern: der **Schweizerischen Eidgenossenschaft**, dem **Fürstentum Liechtenstein** und dem **Königreich Norwegen**. In den EU-Mitgliedstaaten muss der Antrag auf Rückerstattung der Vorsteuer **bis zum 30. September des Folgejahres** gestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine nicht fristgemäße Einreichung des Antrags nicht zulässig ist. Wenn demzufolge z.B. eine Rechnung aus 2017 am 1. Oktober 2018 eingereicht, bzw. eine Rechnung, die vor 2017 ausgestellt wurde, erst jetzt vorgelegt wird, wird der Antrag abgelehnt. Die Verfahrensregelungen haben sich in diesem Jahr übrigens nicht geändert, daher empfehlen wir unseren Lesern, über die Vorgehensweise beim Vergütungsverfahren unseren vor einem Jahr veröffentlichten ausführlichen Artikel zu beachten.

Neu ist hierbei, dass gemäß des Gesetzes Nr. XLI von 2018 über die Änderungen einzelner Steuergesetze und den damit verbundenen weiteren Gesetzen der Gesetzgeber in Ungarn die sogenannte Liste der Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) um die **Republik Serbien** und die **Republik Türkei** erweitert. Steuerzahlern, die sich in einem der auf dieser Liste genannten Staaten niedergelassen haben, räumt Ungarn in Anbetracht der bestehenden Gegenseitigkeit die Möglichkeit der Rückerstattung der Mehrwertsteuer ein, die ihnen in Ungarn in Rechnung gestellt wurde.

Vergütbare ausländische Mehrwertsteuerbeträge

Gegenseitigkeit mit Serbien und der Türkei

Für Serbien gilt das Gesetz ab 1. Januar 2019 (nach mündlichen Informationen der NAV bei Rechnungen, die nach dem 31. Dezember 2018 erstellt werden). **Für die Türkei** tritt das Gesetz am Folgetag der Veröffentlichung des Beschlusses des Ministers für Steuerpolitik im ungarischen Amtsblatt Magyar Közlöny in Kraft, wobei sich dieser Beschluss um die Empfangnahme der von der Republik Türkei an Ungarn adressierten Benachrichtigung handelt, in der die Republik Türkei die Rückerstattung der Mehrwertsteuer für in der Türkei ansässigen Steuerzahler garantiert. Kernaussage vom letzteren, komplizierten Satzglied ist, dass für türkische Rückerstattungen noch ein bis zwei formale Schritte erforderlich sind, so dass **das genaue Datum der Anwendbarkeit des** vorteilhaften **Gesetzes noch ungewiss ist**.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/09/20/afa-visszaigenylese/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Den in der Türkei für wirtschaftliche Zwecke niedergelassenen Steuerzahlern steht die Rückerstattung begrenzt für folgende Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen zu:

- Kraftstoffe, gebührenpflichtige Mautdienste, Waren oder Dienstleistungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu Dienstleistungen für **Warentransport oder Personenbeförderung** erworben wurden;
- Waren, Dienstleistungen, die für die Präsenz als Aussteller auf einer **Messe** oder **Ausstellung** erworben wurden.

Unser Experte

Tamás László
Manager
Telefon: +36 1 887 3748
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung
- Umsatzsteuerplanung
- steuerbehördliche Prüfungen
- Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Entstehung von Recht auf Vorsteuerabzug und Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer
- Steuerliche Beurteilung von Reihengeschäften anhand eines neuen Falles vor dem EuGH
- Steigende Administration beim Abzug der Vorsteuer

Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände – Registrierung als ungarischer Steuerzahler kann vermieden werden

Autor: **Zoltán Cseri**
zoltan.cseri@wtsklient.hu

In Ungarn verfügen Produktionsunternehmen über eine große Anzahl ausländischer, meist in einem anderen EU-Mitgliedstaat registrierter Zulieferer, für die aus steuerlichem Aspekt die Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände einen hohen Wichtigkeitsgrad haben kann. In diesem Artikel versuche ich, auf die wichtigsten Fragen zur Anwendung dieser Vereinfachungsregelung Antworten zu geben.

Konsignationsbestand

- Der Zulieferer ist in diesem Zusammenhang nicht umsatzsteuerregistriert
- Lager, vom Kunden gemietet oder eigenes Lager
- Im Inland registrierter Kunde
- Warenbestand im Eigentum des Zulieferers bis zum Abruf durch den Kunden
- Innengemeinschaftlicher Zulieferer

Was versteht man unter dem Begriff Konsignationsbestand?

Der Begriff des Konsignationsbestands ist durch das Umsatzsteuergesetz genau definiert. Demnach handelt es sich „beim Konsignationsbestand um **Ware, die beim künftigen Kunden im Inland im eigenen oder im von ihm gemieteten Lagerraum liegt**, die während der Zeit der Lagerung unter der Verfügungsmacht des potentiellen Zulieferers als Eigentümer steht, jedoch mit der Klausel, dass die auf Vorrat vorhandene Ware in diesem Zeitraum weder verwendet noch benutzt werden darf, abgesehen zu Prüfzwecken und zur Probeproduktion. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass eine physische Entnahme der Ware gleichzeitig mit der vom zukünftigen Käufer initiierten Produktveräußerung stattfindet."

Aus ungarischer Perspektive ist daher der Konsignationsbestand nichts anderes als der Warenbestand eines Zulieferers aus einem anderen Mitgliedstaat, der beim ungarischen Kunden (im eigenen oder gemieteten Lager) gelagert wird, wobei die Konsignationsentnahme und dadurch die Warenlieferung nach der Entscheidung des Abnehmers erfolgt, und das Eigentumsrecht an der beim Kunden gelagerten Ware bis zum Zeitpunkt der Entnahme beim Zulieferer bleibt.

Was ist die Essenz der Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände?

Der Kern der Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände kann so formuliert werden, dass sich **ein Zulieferer in einem anderen Mitgliedsstaat** aufgrund der Aufrechterhaltung eines Konsignationsbestands in Ungarn bei der Steuerbehörde nicht registrieren lassen muss und daher die Konsignationsbeschickung nicht als Beschickung der eigenen Ware gemeldet und der spätere Bestandsverkauf als steuerpflichtiger Verkauf mit Berechnung der ungarischen Umsatzsteuer bewertet werden muss. **Aus den beiden Transaktionen wird eine**, nämlich eine innergemeinschaftliche Lieferung seitens des Zulieferers und von Seiten des Kunden ein innergemeinschaftlicher Erwerb, der zum Zeitpunkt der Konsignationsentnahme erfolgt.

Welche Bedingungen müssen zur Anwendung der Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände erfüllt werden?

Die Anwendung der neuen Regelung setzt mehrere Bedingungen voraus, die gemeinsam erfüllt werden müssen. Vorweg ist hier auch wichtig anzumerken, dass bei Erfüllung aller Bedingungen die Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände zwar angewandt werden kann, aber **nicht obligatorisch** ist.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist, dass diese Regelung **nur zwischen Partnern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union** interpretiert werden kann. Wenn ein Zulieferer aus einem Drittland in Ungarn Konsignationsbestände lagern möchte, kann die Vereinfachungsregelung nicht angewandt werden und der Zulieferer muss sich in Ungarn als Steuerzahler registrieren lassen. Hierbei möchte ich auch dies anmerken, dass die Anwendung der Vereinfachungsregelung auf EU-Ebene nicht vorgeschrieben ist, so dass einige Mitgliedstaaten, darunter auch Ungarn, sie anwenden, während andere Mitgliedstaaten dies nicht tun.

Die andere wichtige Bedingung, die die Definition des Konsignationsbestands ebenfalls enthält, ist, dass die Bestände im eigenen Lager des Kunden oder in dem von ihm gemieteten Lager gelagert werden müssen. **Das vom Zulieferer gemietete Lager reicht** also **nicht aus**, um die Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände anzuwenden. In der Definition des Konsignationsbestands ist auch die Bedingung ersichtlich, dass der Konsignationsbestand **im Eigentum des Zulieferers** stehen muss.

Fortsetzung auf Seite 8

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/09/13/vevoi-keszlet/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Eine weitere Bedingung zur Anwendung der Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände ist, dass **der Kunde auf so eine Weise im Inland umsatzsteuerregistriert sein muss**, dass er keinen besonderen Status hat und somit in der Lage ist, die aus der Vereinfachungsregelung resultierende Steuerpflicht zu erfüllen. Letztendlich kann aus den Bedingungen abgeleitet werden, dass der Zulieferer im Zusammenhang mit der Konsignationsentnahme im Inland nicht umsatzsteuerregistriert ist.

Was bedeutet „im Zusammenhang" bei Konsignationsentnahmen?

Unter den Bedingungen gehört vielleicht letztere zu diesen, die eine etwas detailliertere Erklärung benötigt, da die meisten nach Hören der Bedingungen sofort zurückfragen, wie man den Begriff "im Zusammenhang" verstehen muss, bzw. ob der Zulieferer, der sich bei einer früherer Transaktion in Ungarn bereits registrieren lassen hat, von der Anwendung der Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass für den Fall, wenn der Zulieferer bereits in Ungarn umsatzsteuerregistriert ist, geprüft werden muss, **in welchem Umfang die geplante Warenlieferung aus dem Konsignationsbestand sich auf die vorherige, die Registrierung begründende Transaktion bezieht**. Wenn eine Registrierung nicht zur Warenlieferung, sondern zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlich war, können wir sicher sein, dass die obige Bedingung erfüllt, bzw. der Verkäufer nicht in diesem Zusammenhang registriert worden ist. Wenn die Registrierung jedoch auf Warenlieferungen basierte, gestaltet sich die Situation nicht so einfach. In diesem Fall ist eine weitere Prüfung erforderlich, um zu entscheiden, wie eng die frühere Warenlieferung und die neuere Konsignationsentnahme miteinander verbunden sind. Unserer Meinung nach – und dies wurde auch von der Steuerbehörde in Ungarn in einer Steuerfrage vom 2017 bekräftigt – stehen die Warenlieferungen miteinander nicht in engem Zusammenhang, wenn sich die verkauften Waren, die Art und Weise der Veräußerung und die Kunden unterscheiden.

Hierzu muss angemerkt werden, dass laut Stellungnahme der Steuerbehörde in der obigen Steuerfrage die Anwendung der Vereinfachungsregelung auch dann nicht ausgeschlossen wird, wenn der registrierte Zulieferer bei neuen Konsignationswaren unter seiner ungarischen Steuernummer bereits Warenlieferungen erbrachte, währenddessen die Registrierung nicht für diese Waren erfolgte.

Steuerplanung

Wenn Ihr ausländisches Unternehmen als Zulieferer eines ungarischen Partners über einen Lagerbestand in Ungarn nachdenkt, sollten Sie auf jeden Fall die möglichen Steuerplanungsoptionen für Konsignationsbestände prüfen. Kontaktieren Sie uns, unsere Experten stehen Ihnen im Zurechtfinden bei den Regelungen in Verbindung mit Konsignationsbeständen gern zur Seite.

Zoltán Cseri
Manager
+36 1 887 3747
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Vereinfachungsregelung in der Praxis

Wir möchten die Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände zum besseren Verständnis in einem einfachen Beispiel veranschaulichen.

"A" ist eine Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ihre Niederlassung hat und sich zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit inländischen Immobilien an Privatpersonen zuvor in Ungarn als Steuerpflichtiger registriert hat. In naher Zukunft plant "A", Ersatzteile an ein ungarisches Automobilunternehmen (im Folgenden "B" genannt) nach Ungarn zu verkaufen. "B" braucht kontinuierlich Ersatzteile, also denken die Parteien über ein Lager in Ungarn nach. "B" hat nicht genug Lagerkapazität und empfiehlt "A" daher einen nahegelegenen Logistikdienstleister (im Folgenden als "C" bezeichnet). "C" und "A" schließen den Vertrag ab. "A" wird einen Logistikdienst von "C" einschließlich Lagerung in Anspruch nehmen, und die Waren stehen solange im Eigentum von "A", bis sie von "B" abgerufen werden.

Die Frage ist, ob im obigen Fall die Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände angewandt werden kann. Die Antwort ist nein, weil das Lager, in dem der Warenbestand von "A" gelagert ist, nicht Eigentum von „B" ist bzw. nicht von "B" gemietet wird. Wenn sich diese Bedingung ändern würde, könnte die Vereinfachungsregelung angewandt werden.

→ Unser Experte

Zoltán Cseri
Manager
Telefon: +36 1 887 3747
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte
- Steuerberater
- Sachbearbeiter Produktgebühren

Kernkompetenzen

- Steuerberatung
- Beratung zur Umweltschutzproduktgebühr
- umsatzsteuerliche Registrierung
- Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Produktgebührenlager – Zahlungspflicht bezüglich Produktgebühr kann vermieden werden
- So kann man Geld von der NAV erhalten – Vorteile der Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231